



Brüssel, den 15. Mai 2020
(OR. en)

7846/20

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0182(NLE)

VISA 49
COEST 78

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Die Kommission hat am 30. August 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Belarus zur Erleichterung der Visaerteilung im Namen der Europäischen Union¹ und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens² zusammen mit einem im Anhang dieses Vorschlags enthaltenen Entwurf des Wortlauts des Abkommens³ vorgelegt.
2. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens⁴ wurde vom Rat am 14. Oktober 2019 angenommen. Das Abkommen⁵ wurde am 8. Januar 2020 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

¹ Dok. 11857/19 VISA 171 COEST 181.

² Dok. 11858/19 VISA 172 COEST 182.

³ Dok. 11858/19 VISA 172 COEST 182 ADD 1.

⁴ Beschluss (EU) 2019/1915 des Rates vom 14. Oktober 2019 (ABl. L 297 vom 18.11.2019).

⁵ Dok. 12363/19 VISA 191 COEST 210.

4. Der Rat hat am 27. Januar 2020 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens und den Wortlaut des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
5. Am 13. Mai 2020 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt⁶.
6. Eine überarbeitete Fassung des Entwurfs des Beschlusses des Rates über den Abschluss (Dokument 12362/2/19 REV 2) musste erstellt werden, um den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union Rechnung zu tragen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der Fassung des Dokuments 12362/2/19 REV 2 VISA 190 COEST 209 zu bestätigen und
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

⁶ Dok. P9_TA-PROV(2020)0062.